

	<p><b>VEREIN FÜR DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN DER KAUFMÄNNISCHEN SCHULEN ÖSTERREICHS</b>          Obmann: HR Mag. Wolfgang Rupprecht          1100 Wien, Pernerstorfergasse 77 - Tel.: 602 51 91 - Fax: 602 51 91/253           wolfgang.rupprecht@bildung.gv.at – Obmann</p>
---	---

Linz, 3. November 2020

**Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademienengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden**

### Stellungnahme im Rahmen der Begutachtungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Direktor/innenverband der kaufmännischen Schulen Österreichs nimmt zum vorliegenden Entwurf innerhalb offener Begutachtungsfrist wie folgt Stellung:

Der Direktor/innenverband sieht die beabsichtigten Änderungen, insb. Leistungsfeststellung und Konferenzen uÄ mittels elektronischer Kommunikation, die Reduktion der Antrittsmöglichkeiten im Rahmen der semestrierten Oberstufe und die Änderungen der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen iRd Hauptprüfung grundsätzlich positiv. Folgende Punkte weisen jedoch einen dringenden Änderungsbedarf auf:

#### **Ad Artikel 2 Punkt 3.: Einfügung des § 18b SchUG**

Der Entwurf lässt offen, wer die Leistungsfeststellung mittels elektronischer Kommunikation ansetzen bzw. sogar einfordern kann und unter welchen Voraussetzungen. So lässt die Bestimmung scheinbar zu, dass Schüler/innen (einzeln oder als gesamte Klasse) eine elektronische Leistungsfeststellung einfordern können, was zu einer Überforderung der Schulorganisation führen könnte.

Änderungsvorschlag:

§ 18b. (1) Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler kann in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach Festlegung durch die Schulleitung im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. [...]

#### **Ad Artikel 2 Punkt 10.: Änderung des § 23a Abs 3 SchUG**

Der Entwurf sieht vor, dass die Wiederholung von Semesterprüfungen bis spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen abzulegen ist und die Schülerin oder der Schüler bis zur erfolgreichen Ablegung der Semesterprüfung (gemeint vermutlich die Wiederholung der Semesterprüfung) am Unterricht der höheren Schulstufe teilnehmen darf. Dadurch entsteht die Gefahr, dass erst vier Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres die konkreten Klassengrößen feststehen. In vielen Fällen (insb. im BMHS-Bereich) würde dies z.B. durch Überschreiten der max. Klassengröße zu Änderungen der LFV und der Stundenpläne führen. **Diese Regelung ist daher aus schulorganisatorischer und pädagogischer Sicht abzulehnen und würde kaum bewältigbare Probleme auch im Rahmen der Ressourcenplanung nach sich ziehen.**

Änderungsvorschlag:

Semesterprüfungen über das Sommersemester sind zwischen der Beurteilungskonferenz und dem Ende des Unterrichtsjahres, deren Wiederholung an den Tagen der Wiederholungsprüfungen möglich.

**Begründung:**

Nicht- oder negative Beurteilungen in einem Unterrichtsgegenstand sind den Schüler/innen spätestens zu „Notenschluss“, meist schon mehrere Tage oder Wochen davor, bekannt. Wenn Semesterprüfungen in der letzten Schulwoche angesetzt werden, ergibt sich somit eine zumindest zweiwöchige „Lernzeit“ zwischen Bekanntwerden der Notwendigkeit einer Semesterprüfung und der Semesterprüfung. Auch der Entwurf geht von einer zumindest zweiwöchigen Frist zwischen Semesterprüfung und Wiederholung der Semesterprüfung als „Lernzeit“ aus.

**Ad Nichteinführung der semestrierten Oberstufe in dreijährigen Schulformen**

Das seit Jahren geäußerte Ersuchen aus dem BMHS-Bereich, die dreijährigen Schulformen aus der Implementierung der semestrierten Oberstufe auszunehmen (vgl. auch die entsprechenden Äußerungen im Rahmen des Stakeholder-Workshop, Paechter et al 2020, S. 99), findet sich nicht im Gesetzesentwurf wieder.

**Änderungsvorschlag:**

Schaffung einer entsprechenden Regelung.

**Ad ILB: Vorziehen in die 9. Schulstufe und keine Bindung an die Frühwarnung**

Der Gesetzesentwurf sieht keine entsprechende Regelung vor, obwohl der Evaluierungsbericht bei allen befragten Gruppen eine überwältigende Zustimmung zum Vorziehen der ILB in die 9. Schulstufe und zur Loslösung von der Frühwarnung festhält (vgl. Paechter et al 2020, S. 61, 69).

Tabelle A. 7: Fördermaßnahmen; SL, KV, LP (NOST-AHS)

<b>Fördermaßnahmen</b>					
<i>Wie wünschenswert wären aus Ihrer Sicht...</i>					
<i>(1 = gar nicht wünschenswert, 5 = sehr wünschenswert)</i>					
		Mdn	M	SD	n
Vorziehen der ILB in die 9. Schulstufe	SL	5,00	4,86	0,441	29
	KV	5,00	4,19	1,187	84
	LP	5,00	4,06	1,218	334
ILB unabhängig von der Frühwarnung	SL	5,00	4,41	0,907	29
	KV	4,00	3,96	1,212	82
	LP	4,00	4,00	1,076	339

**S. 61**

Tabelle A. 19: Fördermaßnahmen; SL, KV/JV, LP (NOST-BMHS)

<b>Fördermaßnahmen</b>					
<i>Wie wünschenswert wären aus Ihrer Sicht...</i>					
<i>(1 = gar nicht wünschenswert, 5 = sehr wünschenswert)</i>					
		Mdn	M	SD	n
Vorziehen der ILB in die 9. Schulstufe	SL	5,00	4,46	1,073	132
	KV/JV	4,00	3,78	1,479	540
	LP	4,00	3,69	1,442	1 318
ILB unabhängig von der Frühwarnung	SL	5,00	4,35	0,939	130
	KV/JV	4,00	3,96	1,250	544
	LP	4,00	3,87	1,225	1 380

**S. 69****Ad Artikel 2 / § 35 Abs. 2 und 3:**

Die unter 1/b genannte Vertretungsregelung ist in der Praxis aufgrund gleicher Prüfungstermine und auch aus organisatorischen Gründen nicht sinnvoll umsetzbar. Zusätzlich ist für Großschulen bzw. bei entsprechendem Prüfungsaufkommen (zB auch Externistenprüfungen!) die schulautonome Planbarkeit von Parallelkommissionen sicherzustellen.

**Änderungsvorschlag:**

„bei deren Verhinderung und/oder der Planungsnotwendigkeit von parallel tätigen Prüfungskommissionen eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestellende Lehrperson.“

Weiters könnte aufgrund der klaren Regelung, der starken Eigenverantwortung im Rahmen der Schulautonomie und entsprechender Verwaltungsvereinfachung die Bestellung durch die Schulbehörde durchaus entfallen. Auch die Vertretung durch einen externen Vorsitz erscheint

denkbar, wenn dies zum Beispiel für die Prozessbegleitung bzw. Qualitätssicherung adäquat erscheint.

**Ad Artikel 2 / §70a (3)**

Im Sinne der Praktikabilität und aufgrund der Unklarheit des Terminus „elektronisch zeichnen“ schlagen wir folgende Veränderung vor:

„Beschlüsse können während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch versendet und dadurch zur Kenntnis gebracht werden.“

**Ad Artikel 3 / § 34 / Abs. 2**

Zur Stellvertretung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters siehe Statement zu Artikel 2 / §35 (SchUG)

Unter Punkt 2 fehlt die bisher praktikable und wichtige SchUG-BKV-Formulierung:

„...oder der der Studienkoordinator oder die Studienkoordinatorin“, da dieser Personenkreis eine wichtige Rolle in der Prüfungsabwicklung (vgl. Klassenvorstand in SchUG-Formen) spielt, aber nicht zwingend fachkundig sein muss.

Gerne stehen die Vorstandsmitglieder unseres Verbands jederzeit für einen konstruktiven Diskurs zur Verfügung!

Herzliche Grüße



HR Mag. Wolfgang Rupprecht  
Obmann